

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 29. August 2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 und die redaktionelle Richtigstellung vom 16.01.2013 und die 2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2013 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 29. August 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

und am 24. Oktober 2012 die 1. Änderung sowie deren redaktionelle Richtigstellung am 16.01.2013 und am 5. Juni 2013 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 29. August 2011
in der Fassung vom 5. Juni 2013**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 59/2011) am 10.10.2011
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 45/2012) am 06.11.2012
die redaktionelle Richtigstellung veröffentlicht in (Nr. 8/2013) am 28.02.2013
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 41/2013) am 12.08.2013

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang in „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ baut konsekutiv auf Bachelorstudiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt auf. Er

qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, anspruchsvolle Aufgaben als Fach- oder Führungskraft in der privaten Wirtschaft und dort in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen, in der öffentlichen Wirtschaft oder bei Verbänden zu übernehmen. Der Studienabschluss eröffnet weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Promotion weiter zu qualifizieren. Um Absolventinnen und Absolventen zur selbstverantwortlichen Lösung komplexer Problemstellungen zu befähigen, werden neben dem notwendigen Fachwissen auch Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Reflexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt. Dabei kommt der Vermittlung integrativer, ganzheitlicher Lösungsansätze und unterschiedlicher ökonomischer Theorien sowie der Stärkung der kommunikativen und sozialen Kompetenz eine besondere Bedeutung zu. Den Anforderungen der zunehmenden Internationalität von Berufspraxis und Wissenschaft wird durch international ausgerichtete Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie der ausdrücklichen Förderung der Integration eines Auslandssemesters in den Studienverlauf Rechnung getragen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang sollen mindestens 120, müssen aber mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(6) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu drei Module des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ gliedert sich in die Studienbereiche Vertiefungsmodule Spezielle Betriebswirtschaftslehre (48 LP), Methodenmodule (6 LP), einen Freien Wahlpflichtbereich (18 LP), Profilmodule (18 LP) und das Abschlussmodul „Masterarbeit“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Module	LP	PF/ WP	Schwer- punkt
Vertiefungsmodule Spezielle BWL	48		
Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6	WP	1
Advanced Management Accounting II: Selected Issues	6	WP	1
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6	WP	1
Internationale Unternehmensstrategie	6	WP	2 / 3
Logistik a	6	WP	2 / 3
Logistik b	6	WP	2 / 3
Management Internationaler Unternehmen	6	WP	2 / 3
Marketing und Handelsbetriebslehre a	6	WP	2
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Hausarbeit)	6	WP	2
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Klausur)	6	WP	2
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Präsentation)	6	WP	2
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6	WP	2 / 3
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6	WP	2 / 3
Projektphase Accounting and Finance: Case Study	6	WP	1
Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit*	6	WP	1
Projektphase Accounting and Finance: Präsentation	6	WP	1
Rechnungslegung	6	WP	1
Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6	WP	1
Seminar Finanzierung und Banken	6	WP	1
Seminar Advanced Management Accounting	6	WP	1
Seminar Logistik	6	WP	2 / 3
Seminar Marketing	6	WP	2
Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6	WP	1
Seminar Statistik	6	WP	1 / 2 / 3
Seminar Strategisches und Internationales Management	6	WP	2 / 3
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6	WP	2 / 3
Seminar Wirtschaftsinformatik	6	WP	2 / 3
Seminar Wirtschaftsinformatik – E-Business	6	WP	3
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6	WP	2 / 3

Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6	WP	2 / 3
Unternehmensbesteuerung I	6	WP	1
Unternehmensbesteuerung II	6	WP	1
Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung	6	WP	1
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6	WP	1
Wirtschaftsinformatik – E-Business	6	WP	2 / 3
Wirtschaftsinformatik – Entwicklung	6	WP	3
Wirtschaftsinformatik – Management	6	WP	3
Methodenmodule	6		
Computer-Supported Cooperative Work	6	WP	
Decision Support Systems a	3	WP	
Decision Support Systems b	6	WP	
Dynamische Optimierung	3	WP	
Empirical Economics (gemäß Anlage 3)	6	WP	
Ökonometrie	3	WP	
Introduction to Simulation	3	WP	
Simulation – Advanced Exercises	3	WP	
Theoretical Economics (gemäß Anlage 3)	6	WP	
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a	3	WP	
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b	3	WP	
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c	3	WP	
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene	3	WP	
Zeitreihen-Ökonometrie	6	WP	
Freier Wahlpflichtbereich	18		
Gesundheitsmanagement	6	WP	
Weitere Module aus der SBWL	6/12/18	WP	
Weitere Methodenmodule	6/12/18	WP	
Module aus dem M.Sc. Economics and Institutions (gemäß Anlage 3)	6/12/18	WP	
Auslandsmodule aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Methoden	6/12/18	WP	
Profilmodule	18		
Interdisziplinäre Module / Module des M.Sc. Economics and Institutions (gemäß Anlage 3)	12	WP	
Schlüsselqualifikationen	6	WP	
Abschlussmodul	30		
Masterarbeit	30	PF	
Summe	120		

* Das Modul „Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit“ ist in Verbindung mit den anderen beiden Modulen der Projektphase alternativ zu einem Seminar wählbar.

(3) Die Vertiefungsmodule der Speziellen Betriebswirtschaftslehre (48 LP) vermitteln den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen. Die Studierenden weisen durch die Wahl bestimmter Module ausgewählte Schwerpunkte nach. Die Wahl eines Schwerpunkts ist obligatorisch, dieser wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Schwerpunkte lauten: (1) „Accounting and Finance“, (2) „Marktorientierte Unternehmensführung“, (3) „Innovation und Information“. Die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten geht aus der letzten Spalte der Tabelle in Abs. 2 hervor. In dem gewählten Schwerpunkt sind mindestens 30 LP zu absolvieren, darunter mindestens ein Seminar. Die Seminare haben die Vermittlung integrativer, ganzheitlicher Lösungsansätze zum Ziel. Darüber hinaus sollen in diesen Modulen aktuelle Forschungsprojekte des Fachbereichs behandelt werden, womit auch eine Basis für eine anschließende Promotion geschaffen wird.

(4) Die Methodenmodule (6 LP) dienen der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die insbesondere in den vertiefenden Modulen der SBWL sowie im Rahmen der Masterarbeit verwendet werden. Insofern zielen diese Module auf die Stärkung der quantitativen Methodenkompetenz der Studierenden ab.

(5) Der Freie Wahlpflichtbereich (18 LP) dient der weiteren Profilbildung der Studierenden. Er bietet eine grundsätzlich freie Wahl aus weiteren Modulen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre mit der Möglichkeit des Absolvierens eines weiteren Schwerpunkts, aus Modulen der Volkswirtschaftslehre sowie aus weiteren Methodenmodulen. In den Freien Wahlpflichtbereich können auch im Ausland erworbene Leistungspunkte aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Methoden eingebracht werden.

(6) In den Profilmodulen (18 LP) werden überfachliche, berufsfeldorientierte und fächerübergreifende Kompetenzen vermittelt. Das Modul "Schlüsselqualifikationen" zielt auf eine systematische und reflektierte Vermittlung von soft skills ab. Die Schlüsselqualifikationen ermöglichen den Studierenden ein effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für Lebenslange Weiterbildung im Beruf. Die "Interdisziplinären Module" (12 LP) sollen die Fähigkeit der Studierenden stärken, aus der eigenen Kultur heraus andere Fachkulturen, deren Normen und Werte, Ziel- und Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.

(7) Das Abschlussmodul „Masterarbeit“ (30 LP) soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(8) Der Studiengang ist überwiegend forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/msc-bwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung, in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen kann als Profilmodul „Schlüsselqualifikationen“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder Teil des Moduls „Schlüsselqualifikationen“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung, dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Um den Mastergrad zu erlangen, müssen mindestens 60 LP, einschließlich der Masterarbeit, im Studiengang M.Sc. „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend.

Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(7) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Schriftliche Hausaufgaben
- Projektarbeiten
- Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 oder 120 Minuten, die der mündlichen Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 4 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 6 (3) oder dem Bereich der quantitativen Methoden, insbesondere Statistik, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante betriebswirtschaftliche Fragen anwendet. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass

- in den Vertiefungsmodulen der SBWL mindestens 36 Leistungspunkte erzielt wurden, wobei eines der Module ein Seminar beinhalten muss, und
- mindestens 24 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt absolviert wurden,
- Methodenmodule im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des

Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, im Wiederholungsfall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests grundsätzlich abgesehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Schlüsselqualifikationen“ und „Projektphase: Case Study“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tradi- tionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A =	ECTS-Grad der besten 10 %
B =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C =	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E =	ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:	
FX / F	= nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann jedoch ein bestandenes Wahlpflichtmodul wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiengangs möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie **§ 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen** (ausgegliche Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

- (1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science vom außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom bis spätestens zum Wintersemester 2013/2014 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 4.10.2011

gez.

Prof. Dr. Paul Alpar

Dekan des Fachbereichs

Wirtschaftswissenschaften

der Philipps-Universität Marburg

Die erste Änderungssatzung gilt ab Sommersemester 2013 für alle Studierenden, die

im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 59/2011) an der Philipps-Universität Marburg studieren.

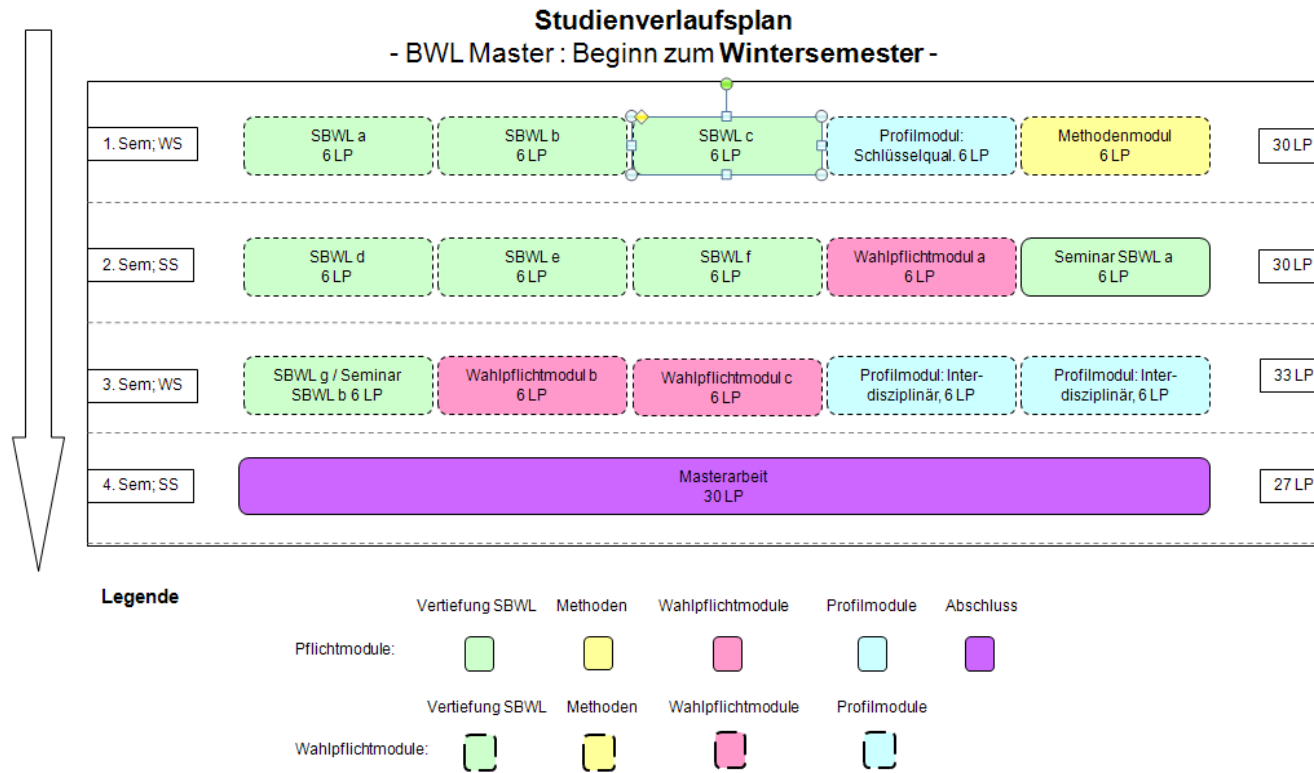
Marburg, den 31.10.2012
gez.
Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.2.2013
gez.
Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

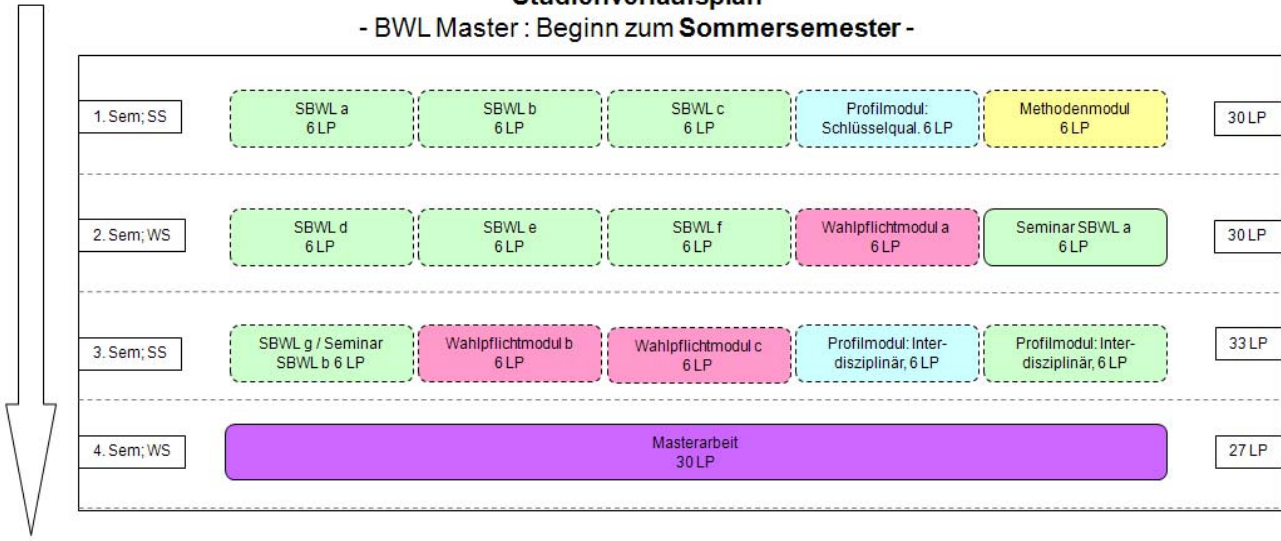
Die zweite Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 59/2011) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 45/2012) an der Philipps-Universität Marburg studieren. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. August 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 abzuwickeln.

Marburg, den 24.07.2013
gez.
Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

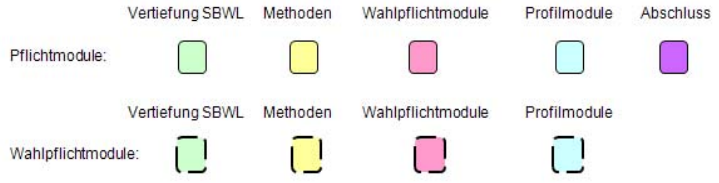
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne



Studienverlaufsplan
- BWL Master : Beginn zum Sommersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Advanced Management Accounting I: Value-based Management <i>Advanced Management Accounting I: Value-based Management</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls ist die Vermittlung von fundierten theoretischen und praktischen Kenntnissen aus dem Bereich Management Accounting (Controlling) mit Schwerpunkt wertorientierte Unternehmensführung und –steuerung (<i>Value-based Management</i>). Die Studierenden sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die anspruchsvollen Instrumente des wertorientierten Managements anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche planen im Bereich Unternehmensberatung, Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen, Management eines Unternehmens anzufangen und perspektivisch eine Tätigkeit als CEO oder CFO anstreben.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Advanced Management Accounting II: Selected Issues <i>Advanced Management Accounting II: Selected Issues</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls ist die Vermittlung von fundierten theoretischen und praktischen Kenntnissen aus dem Bereich Management Accounting (Controlling). Die Studierenden sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die anspruchsvollen Instrumente des strategischen und operativen Management Accountings anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Das Modul wird empfohlen für Studierende, welche planen im Bereich Unternehmensberatung, Controlling, Finanzierung, Rechnungswesen, Management eines Unternehmens anzufangen und perspektivisch eine Tätigkeit als CEO oder CFO anstreben.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory <i>Asset Pricing Theory/Capital Market Theory</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sollen die Grundzüge von Entscheidungen unter Risiko und die grundsätzlichen Techniken der Bewertung riskanter Zahlungsströme kennenlernen. Darüber hinaus werden Studierenden tiefgehende und spezielle Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Internationale Unternehmensstrategie <i>International Corporate Strategy</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach der Teilnahme am Modul in der Lage, Unternehmensstrategien in international tätigen Unternehmen zu formulieren und zu implementieren. Vermittelt werden Theorien, Konzepte und Instrumente des strategischen Managements auf Unternehmensebene in einem internationalen, durch kulturelle Unterschiede geprägten Umfeld.	Keine	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und Projektarbeit oder Präsentation (3 LP) Notenausgleich
Logistik a <i>Logistics a</i>	6	WP	Vertiefung	Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls bilden das Management von Logistikdienstleistern bzw. -dienstleistungen, deren Einbindung in strategische Netzwerke des Supply Chain Managements sowie die Internationalisierung von Unternehmen und der dazugehörigen Logistikaktivitäten. Dabei werden sowohl die einschlägigen Theorien diskutiert, als auch die praktische Umsetzung anhand von Beispielen veranschaulicht. Die Studierenden sollen das grundlegende Know-how und die	Keine	Klausur (120 Minuten)

				entscheidenden Fähigkeiten im Bereich Logistik- und Supply Chain Management erwerben, mit dem Ziel, Positionen auf der obersten Führungsebene oder als Logistik- bzw. Supply Chain Manager(in) in Industrie, Handel und Dienstleistung erfolgreich wahrzunehmen.		
Logistik b <i>Logistics b</i>	6	WP	Vertiefung	Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls bilden die Zusammenführung von Logistik bzw. Supply Chain Management und Controlling zum Logistik- bzw. Supply Chain Controlling, die Vorstellung und Diskussion der einschlägigen Controllinginstrumente sowie deren Übertragung auf die Logistik sowie das unternehmensübergreifende Supply Chain Management. Die Anwendung der Instrumente wird anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht. Die Studierenden sollen das grundlegende Know-how und die entscheidenden Fähigkeiten im Bereich Logistik- bzw. Supply Chain Controlling erwerben, mit dem Ziel, Positionen auf der obersten Führungsebene oder als Logistik- bzw. Supply Chain Controller(in) in Industrie, Handel und Dienstleistung erfolgreich wahrzunehmen.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Management Internationaler Unternehmen <i>Management of International Companies</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Managements international tätiger Unternehmen. Vermittelt werden Theorien, Konzepte und Instrumente des Managements von Individuen und Gruppe, der Gestaltung von Organisation, Anreiz- und Kontrollsystemen sowie der Entscheidungsfindung in internationalen Unternehmen.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Marketing und Handelsbetriebslehre a <i>Marketing a</i>	6	WP	Vertiefung	Im Bereich des Internationalen Marketings werden folgende Kenntnisse vertieft: Grundlagen und Motive der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit, Informationsgrundlagen des Internationalen Marketing, Konzeptualisierung des Internationalen Marketings und Aktuelle Herausforderungen des Internationalen Marketings. Der Bereich Marketingforschung behandelt die Grundlagen der Marketingforschung, die Skalierung von Variablen, Auswahl der Erhebungselemente, Techniken der Datengewinnung und die Datenanalyse. Die Studierenden des Moduls sollen damit zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Internationales Marketing, Marktforschung, Produkt-, Key Account- und Category Management und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Hausarbeit) <i>Marketing (Term Paper Version)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden des Moduls sollen zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Internationales Marketing, Marktforschung, Produkt-, Key Account- und Category Management und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.	Keine	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und Hausarbeit (3 LP) Voraussetzung für den erfolgreichen Modulabschluss ist das Bestehen der Klausur. Notenausgleich
Marketing und	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden folgende Bereiche des Vertikalen Marketings vertieft:	Keine	Klausur (120

Handelsbetriebslehre b (Variante Klausur) <i>Marketing b (Lecture Version)</i>				Konzeption, Elemente und rechtliche Grundlagen, Markenpolitik im vertikalen Marketing, Efficient Consumer Response: Supply Chain Management, Category Management, Relevanz von E-Business im vertikalen Marketing, Grundzüge der strategischen und operativen Unternehmensführung von FMCG-Unternehmen und aktuelle Entwicklungen in der Praxis des Textilhandels. Die Studierenden des Moduls sollen zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Internationales Marketing, Marktforschung, Produkt-, Key Account- und Category Management und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.		Minuten)
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Planspiel) <i>Marketing b (Case Study Version)</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden folgende Bereiche des Vertikalen Marketings vertieft: Konzeption, Elemente und rechtliche Grundlagen, Markenpolitik im vertikalen Marketing, Efficient Consumer Response: Supply Chain Management, Category Management, Relevanz von E-Business im vertikalen Marketing, Internationales Konsumgüter-Marketing. Die Studierenden des Moduls sollen zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Internationales Marketing, Marktforschung, Produkt-, Key Account- und Category Management und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante) <i>Instruments and Processes of Innovation Management (Case Study Version)</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Innovationsmanagements in der unternehmerischen Praxis und sind mit den Kernaufgaben und wichtigsten Instrumenten zur Gestaltung und Umsetzung von Innovationsvorhaben bzw. -prozessen vertraut. Durch vorlesungsbegleitende Fallstudienübungen werden Studierende überdies befähigt, Methoden und Instrumente des Innovationsmanagements anzuwenden, Innovationsprozesse zu modellieren bzw. zu gestalten und Erfolgs- und Misserfolgskriterien im Innovationsmanagement zu analysieren.	Wird im Modul „Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement“ die Vorlesungsvariante gewählt, muss im Modul „Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements“ die studienbegleitende Variante gewählt werden.	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und schriftliche Hausaufgabe (3 LP) Studienleistungen: Präsentation und Projektarbeit.
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante) <i>Instruments and Processes of Innovation Management (Lecture Version)</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Innovationsmanagements in der unternehmerischen Praxis und sind mit den Kernaufgaben und wichtigsten Instrumenten zur Gestaltung und Umsetzung von Innovationsvorhaben bzw. -prozessen vertraut. Ferner werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Feldern des Innovationsmanagements vermittelt, bspw. im Management von Dienstleistungsinnovationen. Durch die Vertiefung ausgewählter Felder sollen Studierende zur fachlich-kritischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit TIM-Themen befähigt werden.	Wird im Modul „Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement“ die studienbegleitende Variante gewählt, muss im Modul „Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements“ die	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung

					Vorlesungsvariante gewählt werden.	
Projektphase Accounting and Finance: Case Study <i>Projekt Phase Accounting and Finance: Case Study</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen ein großes Projekt (3 Monate) aus dem Bereich Accounting and Finance kennenlernen und bearbeiten. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Master-Arbeit dienen. Im Teil I „Case Study“ machen sich Studierende mit den Grundlagen des Projektes, sei es durch einen mehrwöchigen Praxisaufenthalt, sei es durch den Besuch eines mehrwöchigen Forschungskurses, vertraut. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in lösbare Teilaufgaben zu zerlegen und seine unterschiedlichen Facetten herauszuarbeiten.	Mentoringgespräch. Kann nur in Verbindung mit den Modulen „Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit“ und „Projektphase Accounting and Finance: Präsentation“ gewählt werden.	unbenotet Absolvieren des Praxisaufenthalts oder Forschungskolloquiums
Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit <i>Projekt Phase Accounting and Finance: Essay</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sollen ein großes Projekt (3 Monate) aus dem Bereich Accounting and Finance kennenlernen und lösen. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Master-Arbeit dienen. Im Teil II „Hausarbeit“ berichten Studierende in schriftlicher Form über die gefundenen Lösungen ihres dreimonatigen Projektes. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt mittels eines Berichts inklusive eines Executive Summary schriftlich zusammenzufassen.	Mentoringgespräch. Kann nur in Verbindung mit den Modulen „Projektphase Accounting and Finance: Case Study“ und „Projektphase Accounting and Finance: Präsentation“ gewählt werden.	Hausarbeit
Projektphase Accounting and Finance: Präsentation <i>Projekt Phase Accounting and Finance: Presentation</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden sollen ein großes Projekt (3 Monate) aus dem Bereich Accounting and Finance kennenlernen und lösen. Das Projekt kann zugleich der Vorbereitung auf die Master-Arbeit dienen. Im Teil III „Präsentation“ berichten Studierende in schriftlicher Form über die gefundenen Lösungen ihres dreimonatigen Projektes. Studierende lernen dabei, ein großes Projekt in einer kurzen Präsentation, auch vor verantwortlichen Praktikern, zusammenzufassen.	Mentoringgespräch. Kann nur in Verbindung mit den Modulen „Projektphase Accounting and Finance: Case Study“ und „Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit“ gewählt werden.	Präsentation
Rechnungslegung (Ökonomische Analyse der Rechnungslegung / Internationale Rechnungslegung) <i>Advanced Financial Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus dem Bereich der Rechnungslegung. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Grenzen bestehender Konzepte zu erkennen, um auf dieser Grundlage ggf. zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Selected Problems in Banking and	6	WP	Vertiefung	Studierenden sollen die Grundzüge von Interessenkonflikten in Unternehmen, der Bewertung von Krediten sowie des finanzwirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen	Keine	Klausur (120 Minuten)

Finance/Banking <i>Selected Problems in Banking and Finance/Banking</i>				Risiko Managements kennenlernen. Darüber hinaus werden Studierenden tiefgehende und spezielle Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt.		
Seminar Advanced Management Accounting <i>Seminar on Advanced Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Das Seminar Advanced Management Accounting findet beispielsweise in Form eines Fallstudienseminars oder eines Theorieseminars statt. Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich Management Accounting zu erfassen, zu strukturieren und in Gruppen- und Einzelarbeiten eigenständig entweder für konkrete Fallstudien und/oder anhand der bestehenden akademischen Literatur Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dafür sind zunächst geeignete Konzepte und Theorien auszuwählen, anhand derer dann Lösungsoptionen zu erarbeiten sind. Das Seminar vermittelt damit sowohl für wissenschaftliches Arbeiten als auch für praxisorientierte Anwendungen relevante Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung und -aufarbeitung, der Teamarbeit und der gezielten Bearbeitung von einer ausgewählten Problemstellung aus dem Bereich Management Accounting. Zu den Fähigkeiten, welche im Zuge des Fallstudienseminars selbstständig erlernt werden, gehören die Beschaffung der relevanten Informationen, die Strukturierung der Kernfragen und die Erarbeitung und Darstellung der Ergebnisse.	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Advanced Management Accounting“ I oder II.	Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Finanzierung und Banken <i>Seminar on Finance</i>	6	WP	Vertiefung	Es geht um die empirisch/praktische Umsetzung von Modellen, die in den Modulen „Asset Pricing Theory/Capital Market Theory“ sowie „Selected Problems in Banking and Finance/Banking“ vorgestellt wurden. Im Seminar sollen Studierende in die Implementierung größerer Modelle und eingeführt und auf das Schreiben einer Master-Arbeit im Bereich Finanzierung und Banken vorbereitet werden.	Keine	Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP) Anwesenheitspflicht
Seminar Logistik (Supply Chain Management) <i>Seminar on Logistics (Supply Chain Management)</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden fertigen Seminararbeiten zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Logistik/des Supply Chain Managements an. Im Rahmen der Seminarsitzungen erfolgt deren Präsentation sowie kritische Diskussion. Mit dem Modul werden drei Ziele verfolgt: 1) der Aufbau von Wissen über neueste Entwicklungen in der Logistik bzw. im Supply Chain Management; 2) die Entwicklung von Fähigkeiten in der Anwendung von Logistikmethoden und -instrumenten zur Lösung brisanter Probleme in der Logistik- bzw. /SCM-Praxis; 3) die Förderung des selbstständigen Arbeitens der Studierenden, ihrer Präsentations-, und Diskussionsfähigkeit.	Keine	Hausarbeit (3 LP) und Klausur (60 Minuten, 3 LP)
Seminar Marketing <i>Seminar on Marketing</i>	6	WP	Vertiefung	Die Fortgeschrittenenübung vermittelt sowohl für das wissenschaftliche als auch für praxisorientiertes Arbeiten die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung, Datenauswertung und Interpretation von marktrelevanten Informationen mit Blick auf eine ausgewählte Problemstellung aus dem Marketing. Es werden Fähigkeiten zur selbstständigen Planung, Durchführung und Datenauswertung von Marktforschungsprojekten erlernt sowie Fähigkeiten zur Anwendung geeigneter Statistikprogramme (inkl. der Anwendung multivariater Analyseverfahren) erlangt. Im Zuge der Fortgeschrittenenübung erlernen die Studierenden, die theoretisch erlernten Verfahren zur Datenanalyse und Datenauswertung praktisch anzuwenden und deren Wirkungsweise zu verstehen. Zu den weiteren Fähigkeiten, die selbstständig erlernt werden, gehören die Beschaffung der relevanten wissenschaftlichen Literatur, die Strukturierung und das Schreiben der selbstständig zu verfassenden Hausarbeit.	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Marketing und Handelsbetriebslehre“ a oder b	Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (60 Minuten, 3 LP)

Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung <i>Seminar on Financial Accounting and Corporate Valuation</i>	6	WP	Vertiefung	Zur Vertiefung der Veranstaltungen im Masterstudiengang sowie zur Erweiterung des Stoffgebietes werden Seminare zu speziellen und aktuellen Fragen u.a. aus den Bereichen Rechnungslegung, Unternehmensbewertung und Corporate Governance angeboten. Das Seminar wird dabei in Form eines Forschungs- und/oder Fallstudienseminars angeboten. Ziel ist es, konkrete aktuelle (theoretische und/oder empirische) Problemstellungen aus den Bereichen Rechnungslegung, Unternehmensbewertung und/oder Corporate Governance zu erfassen, zu strukturieren und in Einzel- oder Gruppenarbeit zu bearbeiten. Damit sollen die Teilnehmer/-innen zugleich auf die Anfertigung einer Masterarbeit im Fach „Rechnungslegung/Unternehmensbewertung“ vorbereitet werden.	Keine	Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Statistik <i>Seminar on Statistics</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie vertiefen alle Phasen statistischer Analysen von der Datenbeschaffung, der Komprimierung, der Auswertung und der Interpretation. Sie lernen statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren, einem kritischen Publikum zu präsentieren und gegenüber Kritik zu verteidigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt.	Keine	Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)
Seminar Strategisches und Internationales Management <i>Seminar on Strategic and International Management</i>	6	WP	Vertiefung	Im Seminar Management werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Strategie, Organisation und Internationales Management behandelt. Das Seminar findet in Form eines Projektseminars statt. Die Methodik des Projektseminars beinhaltet ein strukturiertes Forschungsprogramm: Ziel ist es, konkrete Problemstellungen aus dem Bereich Management zu erfassen, zu strukturieren und in Gruppen- und Einzelarbeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dafür sind geeignete Konzepte und Theorien auszuwählen und zur Erarbeitung von Lösungen heranzuziehen.	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Internationale Unternehmensstrategie“ oder „Management Internationaler Unternehmen“	Klausur (120 Minuten)
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement <i>Seminar on Technology and Innovation Management</i>	6	WP	Vertiefung	Das Seminar findet in Form eines Projektseminars statt. Die Methodik beinhaltet ein strukturiertes Forschungsprogramm: Ziel ist es, konkrete innovationsbezogene Problemstellungen aus Unternehmen zu erfassen, zu strukturieren und in Gruppen- und Einzelarbeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Das Projektseminar vermittelt sowohl für wissenschaftliche Fragen als auch für praxisorientierte Problemstellungen die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung, Teamarbeit und gezielten Lösung eines ausgewählten Projektes aus dem Innovationsmanagement. Zu den Fähigkeiten, die selbstständig erlernt werden, gehören die Beschaffung relevanter Informationen, die Strukturierung der Kernfragen und die Erarbeitung konkreter Ergebnisse.	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements“ oder „Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement“	Hausarbeit (3 LP) und Präsentation der Ergebnisse (3 LP)
Seminar Wirtschaftsinformatik <i>Seminar on Information Systems – Management</i>	6	WP	Vertiefung	Das Seminar vermittelt sowohl für wissenschaftliche Arbeiten als auch für praxisorientierte Fälle die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der Informationsgewinnung, der Teamarbeit und der gezielten Lösung einer ausgewählten Fragestellung. Zu den Fähigkeiten, welche im Zuge der Arbeit selbstständig erlernt werden, gehören die Beschaffung der relevanten Informationen, die Strukturierung der Kernfragen, die Umsetzung des in anderen Modulen erworbenen Wissens auf die konkrete Fragestellung, die Erarbeitung eines schriftlichen Ergebnisses sowie dessen Präsentation und Diskussion.	Keine	Schriftliche Hausarbeit (4 LP) und Präsentation oder Diskussion (2 LP)
Seminar Wirtschaftsinformatik – E-	6	WP	Vertiefung	Im Seminar werden Geschäftsstrategien und -modelle in Electronic und Mobile Commerce analysiert und entwickelt. Das beinhaltet im zweiten Fall auch die	Keine	2 Projektarbeiten (je 3 LP)

Business <i>Seminar on Information Systems – E-Business</i>				Erstellung von Geschäftsplänen. Das Seminar vermittelt sowohl für wissenschaftliche Arbeiten als auch für praxisorientierte Fälle die relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse der strategischen Analyse von Geschäftsmodellen, zur Integration betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und zur anwendungsorientierten Planung des Einsatzes moderner Informationstechnologien. Schließlich wird Teamarbeit erlernt.		
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante) <i>Strategic Management of Technology and Innovation (Case Study Version)</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Strategischen Technologiemanagements und der innovationsorientierten Unternehmensführung. Vermittelt wird ein klares Verständnis von Begriffen, Modellen und Erklärungsansätzen des strategischen Technologie- und Innovationsmanagements sowie der innovationsökonomischen Rahmenbedingungen. Durch vorlesungsbegleitende Fallstudienübungen werden Studierende überdies befähigt, selbst Technologie- und Innovationsstrategien zu entwickeln sowie Rahmenbedingungen und Determinanten des Technologie- und Innovationswettbewerbs zu analysieren.	Wird im Modul „Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements“ die Vorlesungsvariante gewählt, muss im Modul „Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement“ die studienbegleitende Variante gewählt werden.	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und schriftliche Hausaufgabe (3 LP) Studienleistungen: Präsentation und Projektarbeit.
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante) <i>Strategic Management of Technology and Innovation (Lecture Version)</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende beherrschen nach der Teilnahme am Modul die Grundlagen des Strategischen Technologiemanagements und der innovationsorientierten Unternehmensführung. Vermittelt wird ein klares Verständnis von Begriffen, Modellen und Erklärungsansätzen des strategischen Technologie- und Innovationsmanagements sowie der innovationsökonomischen Rahmenbedingungen. Ferner werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Feldern des Strategischen Technologie- und Innovationsmanagements vermittelt, bspw. im Intellectual Property Management. Durch die Vertiefung ausgewählter Felder sollen Studierende zur fachlich-kritischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit TIM-Themen befähigt werden.	Wird im Modul „Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements“ die studienbegleitende Variante gewählt, muss im Modul „Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement“ die Vorlesungsvariante gewählt werden.	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung
Unternehmensbesteuerung I <i>Corporate Taxation I</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus dem Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, insbesondere des Steuerrechts. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die generelle Steuerrechtssystematik zu erkennen, um auf dieser Basis zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Unternehmensbesteuerung II <i>Corporate Taxation II</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus dem Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, insbesondere betriebswirtschaftlicher	Keine	Klausur (120 Minuten)

				Entscheidungen/Anwendungen. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Relevanz von Steuern für betriebliche Entscheidungen zu erkennen, um auf dieser Basis zu eigenen Fortentwicklungen und kritischen Einschätzungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.		
Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung <i>Corporate Valuation and Corporate Governance</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen, zugleich aber auch praktisch nutzbaren Kenntnissen aus den Bereichen der Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung. Die Teilnehmer/-innen sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die Grenzen bestehender Konzepte zu erkennen, um auf dieser Grundlage ggf. zu eigenen Fortentwicklungen zu gelangen. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Klausur (120 Minuten)
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis <i>Corporate Valuation: Theoretical and Practical Aspects)</i>	6	WP	Vertiefung	Das wesentliche Ziel des Moduls liegt in der Vermittlung von fundierten theoretischen Erkenntnissen aus den Bereichen der Unternehmensbewertung. Diese erfahren eine Ergänzung durch ein Planspiel Unternehmensbewertung, das die theoretischen Erkenntnisse auf einen konkreten praktischen Fall anwendet. Durch die Fokussierung auf das Verstehen von Zusammenhängen und die Verbindung von Theorie und Praxis wird eine Nachhaltigkeit der Ausbildung gewährleistet.	Keine	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und Hausarbeit (3 LP) Studienleistung: Einzel- oder Gruppenpräsentation
Wirtschaftsinformatik – E-Business <i>Information Systems – E-Business</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende kennen die Grundlagen der Technologien für Electronic Business (EB) und ihren Einsatz entlang der Wertschöpfungskette. Hinsichtlich der weiteren Inhalte besteht eine Wahlmöglichkeit. Entweder bearbeiten die Studierenden aufbauend auf den Kenntnissen aus der Vorlesung „Electronic Business“ die Nutzung des Internets für Marketingzwecke im Detail oder erlernen alternativ im Rahmen einer Übung grundlegende Konzepte für die Programmierung interaktiver Websites.	Keine	2 Klausuren (je 60 Minuten, je 3 LP) Notenausgleich
Wirtschaftsinformatik – Entwicklung <i>Information Systems – Development</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende kennen die Grundlagen der Technologien für Electronic Business (EB) und ihren Einsatz entlang der Wertschöpfungskette. Weiterhin kennen sie die Nutzung des Internets für Marketingzwecke im Detail oder grundlegende Konzepte für die Programmierung interaktiver Websites (Wahlmöglichkeit).	Keine	Klausur (120 Minuten)
Wirtschaftsinformatik – Management <i>Information Systems – Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die theoretischen Grundlagen der Gruppenarbeit und kennen die Möglichkeiten, diese mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen. Sie sind in der Lage, CSCW in Organisationen sinnvoll einzusetzen und in betriebliche Abläufe und IT-Systeme zu integrieren.	Keine	Klausur (120 Minuten)
CSCW – Computer Supported Cooperative Work <i>CSCW – Computer Supported Cooperative Work</i>	6	WP	Vertiefung	Information and communication technology can be applied for supporting and augmenting cooperative work in business and other organizations. In this module, groups, group work and group support systems are classified, the nature and types of cooperation are analyzed, and coordination mechanisms are presented. The focus is on business applications of CSCW. The applications are distinguished by different forms of cooperation. Besides a theoretical part, the module encompasses many exercises. Synchronous and asynchronous forms of cooperation support are demonstrated using real-world software tools. Die Teilnehmer beherrschen die theoretischen Grundlagen	Keine	Klausur (60 Minuten)

				der Gruppenarbeit und kennen die Möglichkeiten diese mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen. Sie sind in der Lage CSCW in Organisationen sinnvoll einzusetzen und in betriebliche Abläufe und IT-Systeme zu integrieren.		
Decision Support Systems a <i>Decision Support Systems a</i>	3	WP	Vertiefung	Das Modul behandelt den Aufbau und die Nutzung rechnergestützter Systeme zur Unterstützung von einzelnen Entscheidungsträgern (Decision Support Systems, DSS) sowie Gruppen- und Organisationsentscheidungen (GDSS, ODSS) auf der operativen, taktischen oder strategischen Entscheidungsebene (Executive Information Systems, EIS). Der Entscheidungsprozess kann auch mit Hilfe von wissensbasierten Systemen (Expertensystemen) oder anderen Verfahren der künstlichen Intelligenz (z.B. Neuronale Netze) unterstützt werden. Die Wissensentdeckung in großen Datenbeständen (Data Mining) wird ebenfalls besprochen. Studierende kennen ausgewählte Verfahren und Informationssysteme zur Entscheidungsunterstützung.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Decision Support Systems b <i>Decision Support Systems b</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul behandelt den Aufbau und die Nutzung rechnergestützter Systeme zur Unterstützung von einzelnen Entscheidungsträgern (Decision Support Systems, DSS) sowie Gruppen- und Organisationsentscheidungen (GDSS, ODSS) auf der operativen, taktischen oder strategischen Entscheidungsebene (Executive Information Systems, EIS). Der Entscheidungsprozess kann auch mit Hilfe von wissensbasierten Systemen (Expertensystemen) oder anderen Verfahren der künstlichen Intelligenz (z.B. Neuronale Netze) unterstützt werden. Die Wissensentdeckung in großen Datenbeständen (Data Mining) wird ebenfalls besprochen. Studierende kennen ausgewählte Verfahren und Informationssysteme zur Entscheidungsunterstützung. Durch die Hausarbeit erwerben die Studierenden darüber hinaus praktische Erfahrungen im wissenschaftlichen Schreiben.	Keine	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und Hausarbeit (3 LP)
Dynamische Optimierung <i>Dynamic Optimization</i>	3	WP	Vertiefung	Fast alle ökonomischen Modelle beruhen letztendlich auf der abstrakten Lösung eines mathematischen Optimierungsproblems, häufig aus dem Bereich der dynamischen Optimierung. Für Verständnis der wissenschaftlichen Literatur, die Herleitung von Implikationen aus bestehenden Modellen sowie die Übertragbarkeit der Modelle auf modifizierte Situationen erscheinen die Kenntnisse der verwendeten mathematischen Methoden und Theorien, etwa Kontrolltheorie und dynamische Programmierung, unerlässlich. In diesem Modul wird zum Einstieg zunächst die statische Optimierung unter Gleichungsrestriktionen rekapituliert (Lagrange) und auf Ungleichungsrestriktionen erweitert (Kuhn-Tucker). Der Rest der Veranstaltung beschäftigt sich mit dynamischer Optimierung, zunächst im Rahmen der klassischen Variationsrechnung (Euler), dann im Rahmen moderner Kontrolltheorie unter Verwendung des Maximumprinzips (Pontrjagin). Die dynamische Programmierung (Bellman) wird zum einfacheren Verständnis zunächst in diskreter Zeit für deterministische Fragestellungen behandelt. Am Ende der Veranstaltung werden Anwendungen des Bellman-Prinzips in stetiger Zeit und unter Unsicherheit behandelt, wie sie bei amerikanischen Optionen auf den Finanzmärkten und in der Realoptionstheorie (Dixit-Pindyck) auftreten. Die grundlegenden mathematischen Techniken (gewöhnliche Differentialgleichungen, stochastische Differentialgleichungen) werden rudimentär eingeführt. Es wird angestrebt, jede der behandelten mathematischen Theorien durch wenigstens eine ökonomische Anwendung zu illustrieren und zu vertiefen. Das Modul soll die	Keine	Klausur (60 Minuten)

				Teilnehmer in die Lage versetzen, ökonomische Modelle, die auf Theorien der dynamischen Optimierung beruhen, zu verstehen, eigenständig hinsichtlich ihrer Implikationen zu analysieren sowie auf neue Fragestellungen anzuwenden.		
Introduction to Simulation	3	WP	Vertiefung	Simulation is a methodical approach for solving complex problems out of a variety of application areas. The course is focused on discrete simulation of real business problems (production, logistics, trade, finance, organization, etc.). Depending on the participants' wishes, economics issues can also be addressed. Exact operations research methods do often not allow to model reality to a sufficient degree because the solution effort rises disproportionately with the problem's complexity. In contrast, simulation allows a better fit with reality.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Ökonometrie <i>Introductory Econometrics</i>	3	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren, speziell im Bereich der ökonomischen Methoden vermittelt. Behandelt wird das lineare Modell. Grundlegende Begrifflichkeiten werden eingeführt, Modellannahmen, die KQ-Schätzung und Möglichkeiten der Modellanpassung und Modellprüfung diskutiert, Tests auf Annahmeverletzungen vorgestellt und Möglichkeiten zum Umgang mit Annahmeverletzungen erläutert. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der ökonomischen Analyseverfahren. Die Studierenden erlernen den sach- und fachgerechten Umgang mit dem linearen Modell. Sie verstehen, wie geeignete Modelle aufgebaut, überprüft und beurteilt werden können und wie die Schätzergebnisse zu interpretieren sind. Besonderer Wert wird auch auf eine kritische Methodendiskussion gelegt, die für ein umfassendes Verständnis und eine korrekte Interpretation der Ergebnisse unumgänglich ist. Die Studierenden lernen auch, wie allgemeine statistische Konzepte eingesetzt werden, um die Verwendung der eingesetzten Methoden zu begründen.	Keine	Klausur (60 Minuten)
<i>Simulation – Advanced Exercises</i>	3	WP	Vertiefung	Simulation is a methodical approach for solving complex problems out of a variety of application areas. The course is focused on discrete simulation of real business problems (production, logistics, trade, finance, organization, etc.). Depending on the participants' wishes, economics issues can also be addressed. Exact operations research methods do often not allow to model reality to a sufficient degree because the solution effort rises disproportionately with the problem's complexity. In contrast, simulation allows a better fit with reality. In the advanced exercises participants, apply the simulation approach to real business cases.	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Introduction to Simulation“	Hausarbeit (3 LP) Studienleistung: Präsentation
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a <i>Advanced Quantitative and Statistical Methods a</i>	3	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren vermittelt. In diesem Modul werden spezifische, vertiefende, anwendungsorientierte statistische Verfahren behandelt. Diese können u.a. dem Bereich der multivariaten statistischen Verfahren, ökonomischen Verfahren, der Stichprobentheorie, aber auch aus dem Bereich des Operations Research entstammen. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie lernen, statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren. Sie verstehen die Bedeutung und	Keine	Klausur (60 Minuten)

				Notwendigkeit der getroffenen Annahmen, erkennen Konsequenzen von Annahmeverletzungen und erlernen Möglichkeiten, Annahmeverletzungen durch Verfahrensmodifikationen zu berücksichtigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt.		
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b <i>Advanced Quantitative and Statistical Methods b</i>	3	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren vermittelt. In diesem Modul werden spezifische, vertiefende, anwendungsorientierte statistische Verfahren behandelt. Diese können u.a. dem Bereich der multivariaten statistischen Verfahren, ökonometrischen Verfahren, der Stichprobentheorie, aber auch aus dem Bereich des Operations Research entstammen. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie lernen, statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren. Sie verstehen die Bedeutung und Notwendigkeit der getroffenen Annahmen, erkennen Konsequenzen von Annahmeverletzungen und erlernen Möglichkeiten, Annahmeverletzungen durch Verfahrensmodifikationen zu berücksichtigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c <i>Advanced Quantitative and Statistical Methods c</i>	3	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren vermittelt. In diesem Modul werden spezifische, vertiefende, anwendungsorientierte statistische Verfahren behandelt. Diese können u.a. dem Bereich der multivariaten statistischen Verfahren, ökonometrischen Verfahren, der Stichprobentheorie, aber auch aus dem Bereich des Operations Research entstammen. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie lernen, statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse sach- und fachgerecht zu interpretieren. Sie verstehen die Bedeutung und Notwendigkeit der getroffenen Annahmen, erkennen Konsequenzen von Annahmeverletzungen und erlernen Möglichkeiten, Annahmeverletzungen durch Verfahrensmodifikationen zu berücksichtigen. Transferleistungen werden erwartet und gestärkt.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene <i>Probability Theory and Advanced Statistics</i>	3	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden- und Anwendungskompetenzen im Bereich statistischer Analyseverfahren vermittelt. In diesem Modul werden grundlegende wahrscheinlichkeitstheoretische und statistische Konzepte sowie das dafür notwendige mathematische Handwerkszeug vermittelt. Dabei werden Methoden zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeitsverteilung von Funktionen von Zufallsvariablen erlernt, es werden verschiedene Grenzwertkonzepte gegenüber gestellt, Methoden der Parameterschätzung vorgestellt, Gütekriterien diskutiert und Optimalitätsüberlegungen behandelt. Alle diese Konzepte und Verfahren werden an Beispielen veranschaulicht und eingeübt. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren. Den Studierenden werden Kenntnisse grundlegender Konzepte der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, die in einführenden Veranstaltungen vorgestellt wurden, vermittelt. Sie verstehen, wie diese Verfahren entwickelt werden können, welche Annahmen nötig sind und warum diese benötigt werden, wie die Güte	Keine	Klausur (60 Minuten)

				von statistischen Verfahren beurteilt werden kann und warum daher bestimmte Verfahren in empirischen Untersuchungen so häufig eingesetzt werden. Besonderer Wert wird auch auf eine kritische Methodendiskussion gelegt, die für ein umfassendes Verständnis und eine korrekte Interpretation der Ergebnisse unumgänglich ist. Transferleistungen werden erwartet.		
Zeitreihen-Ökonometrie <i>Econometrics of Time Series</i>	6	WP	Vertiefung	Die Veranstaltung gliedert sich in drei etwa gleichlange Phasen. Um auch Studierenden mit geringen ökonomischen Vorkenntnissen die Teilnahme zu ermöglichen, wird im ersten Teil das grundlegende ökonomische Modell und dessen Schätzung anhand von Querschnittsdaten rekapituliert. Die Schwerpunkte dabei liegen auf Interpretation und kritischer Hinterfragung der Schätzung (Tests auf und Implikationen von Annahmeverletzungen) sowie Flexibilität bei der Modellspezifikation und den statistischen Tests. Die Exogenitätsproblematik wird explizit adressiert. Der zweite Teil behandelt klassische Themen der Zeitreihenanalyse, wie ARMA-Modelle, Stationarität, Unit-Root-Tests, Fehlerterm-Heteroskedastie und -Autokorrelation. Der dritte Teil schließlich beschäftigt sich mit fortgeschrittenen Themen der Zeitreihen-Ökonometrie, wie ARCH-GARCH-Modellen, Vektorautoregressiven Modellen und Kointegrationstheorie. Ein wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung sind wöchentliche Übungsaufgaben, in denen die Teilnehmer ökonomische Fragestellungen anhand realer empirischer Daten mit Hilfe einer Ökonometrie-Software untersuchen. Das Modul soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, eigenständig ökonomische Untersuchungen anhand von empirischen Daten, etwa im Rahmen einer Masterarbeit, mittels einer entsprechenden Software durchzuführen. Es soll insbesondere die Abbildung ökonomischer Fragestellungen auf Hypothesen im Rahmen eines Regressionsmodells, Flexibilität bei der Modellspezifikation sowie die korrekte Interpretation und kritische Hinterfragung der Ergebnisse erlernt und geübt werden. Gerade bei Zeitreihen treten oft Verletzungen der klassischen Regressionsannahmen auf. Andererseits besteht hier auch eine größere Flexibilität hinsichtlich der Modellspezifikation und der Wahl der Schätzmethode. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, die Annahmeverletzungen mit statistischen Tests zu identifizieren, die Implikationen einzuschätzen und ggf. veränderte Modellspezifikationen oder Schätzmethoden, die mittlerweile zum Standard-Repertoire der Ökonometrie zählen, einzusetzen.	Keine	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und Hausarbeit (3 LP)
Gesundheitsmanagement <i>Health Care Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierenden werden Methoden und Anwendungskompetenzen anderer (Teil-)Disziplinen vermittelt, wodurch den Studierenden Verknüpfungsmöglichkeiten der Speziellen Betriebswirtschaftslehre mit den Fragen und Methoden anderer (Teil-)Disziplinen aufgezeigt werden. Zudem werden die Studierenden auf die Arbeit in interdisziplinären Teams vorbereitet und sind somit unmittelbar berufsqualifizierend.	Keine	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und Hausarbeit (3 LP) Voraussetzung für den erfolgreichen Modulabschluss ist das Bestehen der Klausur.
Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i>	6	PF	Profil	Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die	Keine	Unbenotet. Das Veranstaltungs-

				Studierenden dazu befähigt, im Laufe ihres späteren Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.		angebot und die damit verbundenen Voraussetzungen zur Vergabe von LP werden vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.
<p>Masterarbeit</p> <p><i>Master Thesis</i></p>	30	PF	Abschluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.	Mindestens 36 LP in den Vertiefungsmodulen der SBWL, wobei eines der Module ein Seminar beinhalten muss, mindestens 24 LP im gewählten Schwerpunkt sowie Methodenmodule im Umfang von 6 LP.	Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

(1) In den „Interdisziplinären Modulen“ erwerben Studierende im Masterstudiengang M.Sc. „Betriebswirtschaftslehre“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

(2) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(3) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(4) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich	Methodenmodul (6 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
Verwendbar für Studienbereich	Freier Wahlpflichtbereich (18 LP)	
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Public Economics	6
	Cooperative Economics	6
Seminar on Institutional Economics	6	

	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Seminar on Economic Policy	6
	Monetary Economics	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6
Verwendbar für Studienbereich	Interdisziplinäre Module (12 LP)	
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Internationales Recht	6
	Verwaltungsrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht	12
	Sozialrecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Vertiefung Sozialrecht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6
	Familienrecht	6
	Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
Soziologie (FB 03) (Studiengang B.A. Sozialwissenschaften)	Modulgruppe 7.1: Arbeit und Geschlecht	12
	Modulgruppe 7.2: Politische Sozialisation	12
	Modulgruppe 7.3: Politik und Wirtschaft	12
	Modulgruppe 7.4: Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12
(Studiengang M.A. Soziologie)	Modul 2 „Soziologische Theorien“	6
	Modul 4 „Methodologie“	12
	Modul 5 „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ a/b	12
Politik (FB 03) (Studiengang B.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6

	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
(Studiengang M.A. Politikwissenschaft)	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
	Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12
Friedens- und Konfliktforschung (FB 03) B.A.-Modulangebot der Friedens- und Konfliktforschung	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	<i>aufbauend auf Modul 1 kann ein weiteres Modul gewählt werden:</i>	6
	Modul 2: Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3: Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
M.A.-Modulangebot der Friedens- und Konfliktforschung	Modul 6: Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts	6
	Modul 9a: Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6
	Modul 9b: Entwicklung und Frieden – Development and Peace	
	Modul 9c: Mediation	6
	Modul 9d: Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6
	Modul 9e: Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03) M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	Modul A: Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Wahlpflichtmodul 1: Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Wahlpflichtmodul 2: Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Wahlpflichtmodul 4: Alltag, Religion und Kultur	12
Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03) (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften)	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
(Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie)	Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Konfliktanthropologie	12
Philosophie (FB 03) (Studiengang B.A. Philosophie)	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie	6
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie	6
(Studiengang M.A. Philosophie)	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 3: Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6

	Exportmodul 5: Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7: Praktische Philosophie B	12
Profilmodul des FB 03	Profilmodul Aktuelle Diskussionen in den Gesellschaftswissenschaften und der Philosophie	6
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung (FB 03)	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1, B2, und B3)	12
	Exportmodul I: Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft (B1 und B2)	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Sozialpsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
Geschichte (FB 06) (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
(Studiengang M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte)	Forschungsmodul Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6

	Theorie und Methoden	6
Germanistik (FB 09) (Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur)	Basismodul Deutsche Sprache (A1)	12
	Basismodul Literatur des Mittelalters (A2)	12
	Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3)	12
Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) (Studiengang B.A. Orientwissenschaft)	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	Basismodul Arabisch I	6
	Basismodul Arabisch II	6
	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	Basismodul Persisch I	6
	Basismodul Persisch II	6
	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	Basismodul Türkisch I	6
	Basismodul Türkisch II	6
	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6
(Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens)	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
Erziehungswissenschaft (FB 21) (Studiengang B.A. & M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft)	Exp. MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Exp. MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6/12
	Exp. MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation, Management, Leitung	6/12
	Exp. MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6/12
	Exp. BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Exp. BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Exp. BA 5: Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung	6
Europäische Studien	Europa-Modul (europäische Integration aus interdisziplinärer Sicht)	6
Sprachenzentrum Englisch ab dem Niveau B2 und aufbauend (z.B. B2 (3 LP) + C1 (3 LP)), alle anderen Sprachen nach Einstufung durch das Sprachenzentrum.	Module des Sprachenzentrums (Sprachen zu je 6 LP)	6/12

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
Advanced Management Accounting II: Selected Issues	6
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
Internationale Unternehmensstrategie	6
Logistik a	6
Logistik b	6
Management Internationaler Unternehmen	6
Marketing und Handelsbetriebslehre a	6
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Hausarbeit)	6
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Klausur)	6
Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Planspiel)	6
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
Projektphase Accounting and Finance: Case Study	6
Projektphase Accounting and Finance: Hausarbeit	6
Projektphase Accounting and Finance: Präsentation	6
Rechnungslegung (Ökonomische Analyse der Rechnungslegung / Internationale Rechnungslegung)	6
Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
Seminar Advanced Management Accounting	6
Seminar Finanzierung und Banken	6
Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
Unternehmensbesteuerung I	6
Unternehmensbesteuerung II	6
Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung	6
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
Wirtschaftsinformatik – Entwicklung	6
Wirtschaftsinformatik – Management	6

CSCW – Computer Supported Cooperative Work	6
Decision Support Systems a	3
Decision Support Systems b	6
Dynamische Optimierung	3
Introduction to Simulation	3
Ökonometrie	3
Simulation – Advanced Exercises	3
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden a	3
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b	3
Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden c	3
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene	3
Zeitreihen-Ökonometrie	6
Gesundheitsmanagement	6

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 der Masterordnung folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt: Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Abs. 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang sollen mindestens 120, müssen aber mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und besonders erläutert, welche der betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre/Business Administration wählen möchte.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:

Notenpunkte 15 bis 13 = 4 Punkte

Notenpunkte 11 bis unter 13 = 3 Punkte

Notenpunkte 8,5 bis unter 11 = 2 Punkte

Notenpunkte 7 bis unter 8,5 = 1 Punkt

Notenpunkte 5 bis unter 7 = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (maximal 4 Punkte). Die Punkte werden dabei wie folgt ermittelt:

- Gute Noten (mindestens 10 Notenpunkte) in den Vertiefungs- und/oder Abschlussmodulen des Bachelorstudiengangs, insbesondere im anvisierten Schwerpunkt („Accounting and Finance“, „Marktorientierte Unternehmensführung“ oder „Innovation und Information“) (maximal 2 Punkte).
- Inhalt und Anforderungsniveau der Kernfächer, insbesondere der Methodenmodule sowie der Basis- und Vertiefungsmodule der Betriebswirtschaftslehre (maximal 2 Punkte).

c) Motivationsschreiben und Ergänzende Kriterien (maximal 2 Punkte)

- In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit dem anvisierten Schwerpunkt („Accounting and Finance“, „Marktorientierte Unternehmensführung“ oder „Innovation und Information“) begründen (maximal 1 Punkt).
- Ergänzende Kriterien, z.B. Studiendauer, Auslandsstudium etc. (maximal 1 Punkt)

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 3 b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.